
Metternichs Kirchenpolitik

Von Karl Völker, Wien

Am 8. Oktober 1809 ernannte Kaiser Franz I. zu seinem Minister des Auswärtigen den bisherigen Botschafter in Paris Klemens Wenzel Lothar Reichsfürsten von Metternich-Winneburg. Österreich befand sich damals in einer geradezu katastrophalen Lage. Trotz des Sieges von Aspern wurde die kaiserliche Armee von Napoleon niedergebungen. Wenige Tage nach der Ernennung Metternichs mußte sich das Habsburgerreich zu dem schmachvollen Frieden von Schönbrunn, durch den es 2150 Quadratmeilen und $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner bei einer Kriegschädigung von 85 Millionen Franken einbüßte, bequemen. Sechs Jahre später rückte der junge Kaiserstaat dennoch wieder in den Mittelpunkt des großen Geschehens. Durch den Wiener Kongreß wurde Österreich trotz seiner Schwierigkeiten im Innern der Angelpunkt der Neuordnung Europas. Metternich gebührt das Hauptverdienst an diesem Wandel der Dinge. Durch ein Menschenalter hielt er, 1821 zum Haus-, Hof- und Staatsminister und 1826 zum Vorsitzenden der Ministerkonferenzen befördert, unter zwei Herrschern, Franz I. und Ferdinand I., das Steuer des österreichischen Staatsschiffes in seiner Hand, bis die Revolution des Jahres 1848 seinem „System“ ein Ende machte und seiner öffentlichen Wirksamkeit ein Ziel setzte.

Die freiheitlichen und nationalen Kräfte, die er unterdrückte, gelangten an die Oberfläche, und so ist es nicht verwunderlich, daß das Urteil über ihn und sein Lebenswerk alsbald im Sinne der schärfsten Verurteilung ausfiel. Die heutige Geschichtsforschung hat nun den nötigen zeitlichen Abstand gewonnen, um unvoreingenommen an die Prüfung des Tatbestandes heranzutreten. In dieser Hinsicht hat der Wiener Historiker Heinrich von Srbik durch seine überragende Darstellung¹ den Blick auf die Gesamt-

¹) Heinrich von Srbik, Metternich, der Staatsmann und der Mensch. 2 Bde. 1925.

erscheinung „des Staatsmannes und Menschen“ gelenkt und gezeigt, daß man dieser stark über dem Durchschnittsmaß stehenden Persönlichkeit nur gerecht zu werden vermag, wenn man die einzelnen Handlungen aus seiner Grundeinstellung zu verstehen sucht. Eine solche Betrachtungsweise schließt selbstverständlich auch abfällige Werturteile über Tun und Lassen des Staatskanzlers nicht aus¹.

Metternichs „System“ zielte auf die Erhaltung der auf dem Wiener Kongreß 1815 unter seinem besonderen Zutun geschaffenen Staats- und Rechtsordnung ab. Es sollten die legitimen Souveränitäten unter Niederhaltung aller die öffentliche Ruhe störenden Bewegungen in ihrer Selbstherrlichkeit gestützt werden. Dabei glaubte der Staatsmann die gesamteuropäischen Interessen am besten in der Weise sicherzustellen, daß er das Kaisertum Österreich, dessen Staatswohl er selbstverständlich allen anderen Erwägungen überordnete, einerseits im deutschen, andererseits im italienischen Staatenbund als führende Macht verankerte und durch Bündnisse mit den konservativ regierten Staaten Rußland, Preußen und England in einen großen Zusammenhang gemeinsamer Ideengänge hineinstellte. Es ergab sich unter diesen Umständen von selbst, daß von Wien aus starke Kräfte zur Sicherung des „Systems“ nach allen Richtungen hin weit über die Reichsgrenzen mobil gemacht wurden². Wenn auch die Mittel, zu denen der Staatskanzler unter Anpassung an die jeweilige Lage gegebenenfalls griff, um sein Ziel zu erreichen, nicht immer einwandfrei und folgerichtig erscheinen³, so wird man doch zugeben müssen, daß es ihm gelungen war, Österreich nach dem Zusammenbruch wieder zu einer Geltung nach außen hin zu verhelfen, die zu seiner inneren Schwäche in keinem Verhältnis stand.

1) V. Bibl, Metternich in neuer Beleuchtung, 1928, S. 4, 90.

2) Das Wesen des Metternichschen Systems hat von Srbik a. a. O. I, S. 317 bis 420 in umfassender Weise aus den Zeitverhältnissen und der Persönlichkeit des Staatskanzlers heraus dargelegt, wiewohl der Staatskanzler selbst sich gegen das Vorhandensein eines solchen verwahrte. Im Blick auf die Lebensarbeit des Staatsmannes lassen sich aber doch ganz bestimmte leitende Gedanken feststellen, die zusammengekommen als „System“ bezeichnet werden können, wenn auch „der praktische Staatsmann aprioristische Willkür vermieden wissen wollte“ (Srbik I, S. 322).

3) V. Bibl a. a. O., S. 21—42, reduziert das System auf Prinzipien, bei deren Anwendung Metternich sich nicht von tiefer liegenden Beweggründen hat bestimmen lassen.

Welche Rolle räumte Metternich dabei der Kirche ein? Wie gestaltete er seine Kirchenpolitik? In die Zeit seiner Ministerschaft fällt der Aufstieg des Papsttums aus der Napoleonischen Knechtung zu europäischer Geltung, wie sich andererseits ein erhöhtes religiöses Lebensgefühl unter dem Einfluß der Romantik und sonstiger Geistesströmungen im Protestantismus wie im Katholizismus bemerkbar macht. Religion und Kirche waren wiederum zu Machtfaktoren aufgestiegen, denen auch der Staatsmann auf dem Ballhausplatz Rechnung tragen mußte, wollte er seinem Grundsatz treu bleiben, alle verfügbaren Kräfte des öffentlichen Lebens in den Dienst der Erhaltung des Gleichgewichts zu stellen bzw. sie dem Gesamtrahmen der allgemeinen Interessen einzufigen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man bei der Erörterung der Kirchenpolitik eines Staatsmannes zunächst die Vorfrage nach dem persönlichen religiös-kirchlichen Standpunkt desselben¹ stellen muß. Metternich entstammte dem rheinischen katholischen Hochadel. Sein Vater bekleidete, als er das Licht der Welt erblickte, das Amt eines kurtrierschen Staatsministers und Erbkämmerers des Erzstiftes Mainz, und nach seinem Taufpaten, dem Erzbischof von Trier, erhielt er die Namen Klemens Wenzel. Gemäß seiner Familienüberlieferung war also Metternich mit dem römischen Katholizismus auf das engste verknüpft. 1790 wurde er von der katholisch-westfälischen Reichsgrafenbank zum Zeremonienmeister bei der Krönung Leopolds II. gewählt. Er hat auch zeitlebens seine Zugehörigkeit zu dieser Kirche betont.

Freilich ist mit dieser Feststellung noch nicht viel erreicht. Die katholische Kirche hat nämlich in der Zeit, da der Staatskanzler am Ruder saß, innere und äußere Wandlungen durchgemacht, wie selten je zuvor. Die Aufklärung, die in die weitesten Kreise eingedrungen war, wurde durch eine vielfach überspannte Gefühlsfrömmigkeit verdrängt. Die Idee der Kirchenfreiheit im Sinne der Abkehr vom Staatskirchentum unter gleichzeitiger Anerkennung der innerkirchlichen Rechtsbefugnisse des römischen Stuhles setzte sich immer mehr durch. Wien wurde durch Clemens Maria Hof-

¹) von Srbik a. a. O. I, S. 306—315.

bauer, der in der Zeit von 1808 bis 1820 einen Kreis von Gebildeten aus den ersten Gesellschaftskreisen um seinen Beicht- und Predigtstuhl regelmäßig versammelte, ein Brennpunkt dieser Bewegung. Die Romantik mit ihrer Abkehr vom Intellektualismus der Aufklärung und ihrer Hinneigung zu einem gefühlsmäßig erfaßten Katholizismus fand ebenfalls in der Kaiserstadt an der Donau einen festen Rückhalt. Die Konvertiten Adam Müller, Friedrich von Schlegel, Zacharias Werner u. a. entfalteten in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Wien eine weitreichende Werbetätigkeit für die katholische Idee des mehr oder weniger verhüllten Ultramontanismus in Wort und Schrift. Für Österreich fiel noch besonders die großdeutsche Einstellung dieser Kreise in die Wagschale, insofern sie die Einigung Deutschlands aus konfessionellen Gründen unter der Oberherrschaft der katholischen Habsburger anstrebten.

Wie verhielt sich Metternich zu diesen geistigen Strömungen des Katholizismus? In jüngeren Jahren huldigte er durchaus dem Zeitgeist der Aufklärung, der auch am Hofe des letzten Kurfürsten von Mainz, des Erzbischofs Karl Joseph von Erthal, woselbst er in die große Gesellschaft eintrat, heimisch war. Beim Rückblick auf seine „Lehrjahre“ bemerkt er, daß er „von dem verführerischen Schein von Neuerungen und Theorien“, denen andere beim Ausbruche der französischen Revolution infolge „Schwäche des Urteils“ verfallen seien, sich nicht habe blenden lassen, da „sein Verstand und sein Gewissen sie als nicht haltbar vor dem Richterstuhl der Vernunft und des guten Rechtes verworfen habe“¹. Man darf aus dieser Äußerung des rückwärts schauenden Siebzigjährigen für seine religiöse Entwicklung nicht allzu viel herausholen wollen, da in diesem Zusammenhang von dem politisch-sozialen Umsturz die Rede ist; für die Beurteilung der Gesamteinstellung des Jünglings ist aber immerhin das Bekenntnis zum Primat der Vernunft bezeichnend. In dem Briefe an den russischen Staatsmann von Nesselrode vom 20. August 1817 äußert sich übrigens Metternich im Zusammenhang seiner Ausführungen über die Bibelgesellschaften dahin, daß er in der

1) Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I, S. 9.

Zeit zwischen seinem 15. und 20. Lebensjahr durch die tägliche Lektüre der Bibel infolge mangelnden Verständnisses bis an die Grenze des Atheismus gelangt sei. Er läßt durchblicken, daß er nicht, wie jetzt, als Gläubiger, sondern als Kritiker an die Heilige Schrift herangetreten sei¹. Man wird auch in diese Äußerung nicht zu viel hineinlegen dürfen, da der Staatsmann an dem Beispiel seiner Person das Verständnis für die Berechtigung der Maßnahmen des römischen Stuhles gegen die Verbreitung der Bibel bei dem Vertrauensmann des Zaren Alexander, des eifrigen Förderers der Bibelgesellschaften, wecken wollte; es läßt sich jedoch aus seinen Andeutungen ein Rückschluß auf seine religiöse Entwicklung ziehen, wenn er auch in seiner oben erwähnten „autobiographischen Denkschrift“ sich darüber ausschweigt. Aber gerade dieses Schweigen legt die Vermutung nahe, daß der alte Metternich mit Absicht in diesem Punkte den Sachverhalt verschleiert hat, um nicht unwahr zu sein. Die Kirchenfeindschaft widersprach seiner Familienüberlieferung. Schon der Gegensatz gegenüber dem religionsstürzenden Treiben der französischen Machthaber drängte die Hüter des Althergebrachten auf die Seite der Kirche. Aber man gewinnt nicht den Eindruck, als ob die Religion für den jungen Metternich eine treibende, sein Handeln bestimmende Kraft gewesen wäre. Der Gottesbegriff war für ihn eine dürre Verstandesangelegenheit, worüber auch gelegentliche, anscheinend wärmere religiöse Töne, die er anklingen läßt, nicht täuschen dürfen, wie der Brief von Rastatt 1798, worin er seine Kinder der väterlichen Güte Gottes, des besten aller Väter, empfiehlt².

Hat nun Metternich unter dem Einfluß des erneuten Katholizismus seinen Rationalismus fallen gelassen? In dem oben angeführten Brief an Nesselrode zieht er eine deutliche Grenzlinie zwischen einst und jetzt, wenn er bemerkt: „Heute glaube ich und forsche nicht. . . . Mit einem Wort: Ich glaube und disputiere nicht.“³ Aus diesem Glaubensbekenntnis darf man aber nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen; die Wendung besagt, zumal wenn man ihre an die Adresse des Zaren gerichtete Ab-

1) Nachgel. Pap. III, S. 58: „Aujourd'hui je suis sur que je ne le comprendrai jamais.“

2) Ebenda I, S. 375.

3) Ebenda III, S. 58.

zweckung bedenkt, nicht mehr, als daß der Staatsmann sich mit der Bibelkritik nicht mehr befasse, sondern die Heilige Schrift als solche hinnehme. Immerhin ist man aber berechtigt, aus der Erklärung eine positivere persönliche Einstellung zur Religion herauszuhören. Von der Preisgabe der verstandesmäßigen Grundrichtung kann jedoch bei Metternich nicht die Rede sein. Es ist kein Ausspruch und keine Handlungsweise des Staatskanzlers zu verzeichnen, die in andere Richtung weisen würden. Die brieflichen Wendungen mit religiöser Verbrämung liegen durchweg auf der Linie des von der Aufklärung besonders betonten Vorsehungsglaubens. Wie frostig klingen zum Beispiel in dieser Hinsicht seine Äußerungen anlässlich der Überwindung Napoleons im Vergleich mit dem religiösen Überschwang der deutschen Patrioten, selbst wenn er von der heiligen Ehrfurcht redet, die ihn nach der Schlacht bei Leipzig erfüllt hat¹, oder von der Mission, die der Himmel für ihn bestimmt habe, so vielem Leiden ein Ende zu machen². Daß der alte Metternich in religiösen Dingen nicht anders dachte, beweist der ein Jahr vor seinem Tode (1858) niedergeschriebene Satz über den „religiösen Glauben“, den er als „die erste der Tugenden, und eben deshalb als die höchste der Gewalten“, von deren Vorhandensein die jeweilige Höhenlage einer Nation abhängt, gelten läßt³. Die Bezeichnung des religiösen Glaubens als einer hohen Tugend ist ebenso wie ihre Verbindung mit den Staatsinteressen kennzeichnend für die Grundauffassung der Aufklärung. Im Grunde genommen klingt in dieser Äußerung des Alten die gleiche Denkweise der Aufklärung an, wie in dem Ausspruch des Jungen, wenn er das Christliche auf die gesunde Moral gegründet sein läßt und diese mit der gesunden Vernunft gleichsetzt⁴ — im Briefwechsel mit der Gräfin Lieven —. Man hat angenommen, daß die dritte Gemahlin Metternichs, die ungarische Gräfin Melanie von Zichy-Ferraris, eine gläubige Katholikin, die sich aber von allem romantischen Überschwang fernhielt, ihren Gemahl religiös beeinflusst habe. Daran

1) Schreiben vom 18. Okt. 1819, Ebenda S. 295.

2) E. Widmann, Die religiösen Anschauungen des Fürsten Metternich, S. 31.

3) Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VIII, S. 586.

4) M. Spahn, Metternich, Hochland, 1909, 2, S. 168 ff. Belege für Metternichs „Rationalismus“.

ist soviel richtig, daß der Kanzler in vorgerückterem Alter sich dem Christentum gegenüber positiver einstellte¹; er hörte regelmäßig die Messe und ließ 1839 auf dem Rennweg sogar eine hübsche Kapelle erbauen, „weil er gewußt hat, dieses Projekt werde seiner Frau Freude machen“². Mit seiner Verstandesreligion vertrug sich diese Frömmigkeit durchaus. Sein innerstes Wesen blieb aber von religiösen Nöten und einem eindringlicheren Gotteserleben nach wie vor unberührt. Er war von dem Walten einer höheren göttlichen Macht überzeugt; aber dieser Glaube war nicht die treibende Kraft seines Handelns, höchstens soweit, als er sich selbst von der göttlichen Vorsehung zu großen Dingen berufen fühlte.

Von dieser Grundanschauung führte keine Brücke zu den früher erwähnten Wiener Romantikern, von denen er sich auch sonst geschieden wußte. Die nationalen Bestrebungen derselben erschienen dem Staatsmanne, der nichts unternommen hatte, um ein geeintes Deutschland wieder erstehen zu lassen, für die Aufrechterhaltung der Ordnung ebenso gefährlich, wie ihre nach seiner Auffassung demagogischen Umtriebe, schlummernde Volkskräfte zu wecken. Für seine Haltung sind die Bemerkungen zur biographischen Skizze, die Guido Görres über seinen Vater Joseph 1851 in den „Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“ veröffentlicht hat, bezeichnend: In dieser führenden Gestalt des romantischen deutschen Katholizismus erblickt er einen Vertreter „der Geister, denen der gute Zweck nie entschwindet, während ein krankhafter Aufregung zugängliches Gemüt sie stets auf schiefe Wege leitet“³. Er findet es unter diesen Umständen selbstverständlich, daß er ihn in Straßburg unter Aufsicht stellte. Sein „historisches, jeder Art von Romantik widerstrebendes Temperament“⁴ ließ bei Metternich über die Wiener Gesinnungsgenossen von Görres kein anderes Urteil aufkommen. Grillparzers scharfe Ablehnung der „faselnden“ Romantiker⁵ entsprach der Grundstimmung des Fürsten, den in anderer

1) Srbik I, S. 306 ff.

2) Nachgelassene Schriften VI, S. 166. Näheres aus dem Briefwechsel mit der Gräfin Lieven. Widmann a. a. O., S. 82 ff. (Die Briefe hrsg. von Jan Honetau, 1909: *Lettres du prince de Metternich à la comtesse de Lieven, 1818–1819*).

3) Nachgelassene Schriften VIII, S. 551.

4) Ebenda VII, S. 635.

5) Werke, hrsg. von St. Hock XIV, S. 55.

Hinsicht die schärfste Ablehnung des größten deutsch-österreichischen Dichters traf.

In seiner grundsätzlichen Beurteilung des katholischen Kirchenwesens berührt sich Metternich in jüngeren Jahren entschieden mehr mit Grillparzer, der darin ganz im Banne der Aufklärung stand, als mit den Romantikern. Im Jahre 1819 hielten sich beide gleichzeitig in Rom auf. Grillparzer bedauerte nachträglich, die Osterfeierlichkeiten in der St. Peterskirche wegen des theatralischen Gepräges mitgemacht zu haben¹. Metternich äußert sich in ähnlicher Weise: Die Peterskirche sei zwar das Herrlichste an Pracht und Größe, aber das wenigst Geistliche in der Welt, weshalb sie ihn nie zum Beten einladen könnte². Und mit einem Seitenblick auf die romantischen Nazarener am Monte Pintio, unter denen sich auch Konvertiten befanden, bemerkt er, daß er nicht begreife, wie ein Protestant in Rom, das einem sehr prächtigen Theater mit schlechten Schauspielern gleiche, katholisch werden könne³. Ironisch läßt er sich über Friedrich von Schlegel aus, der die päpstliche Küche so vortrefflich finde, daß ihm kaum einige Stunden übrig bleiben, um etwas zu sehen⁴. Aus dem Munde des älteren Metternich hätte man gewiß solche Äußerungen nicht vernommen. Es war nicht Verstellung, sondern entsprach seinem veränderten Empfinden, wenn er die Einrichtungen seiner angestammten Kirche mit der gebührenden Achtung behandelte. Man gewinnt aber nicht den Eindruck, daß sein innerstes Wesen davon tiefer berührt war. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht zum Beispiel der Bericht an seine Gemahlin über die Kölner Dombaufestlichkeiten vom 3. und 4. September 1842⁵. Es war doch gewiß für den deutschen Katholizismus ein bedeutsames Ereignis, daß der protestantische König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., an dieser Feier persönlichsten Anteil nahm, zumal im Hinblick auf den erst kürzlich bereinigten Kölner Kirchenstreit. Erwägungen dieser Art klingen aber in Metternichs Mitteilungen nicht an, was um so verwunderlicher ist, als die Fürstin Melanie dafür

1) Tagebücher. Ebenda XV, S. 65. Vgl. K. Völker, Grillparzers Stellung zu Religion und Kirche, Jahrb. der Grillparzer Ges., XXIX, 1930, S. 92.

2) Brief an Gentz vom 9. April 1819, Nachgel. Schriften III, S. 229.

3) Brief an seine Gemahlin vom 10. April 1819. Ebenda S. 194.

4) Ebenda S. 229. 5) Ebenda VI, S. 599—602.

empfänglich gewesen wäre. Auf die Diners und die Empfänge, die sich an die kirchliche Feier anschlossen, erscheint sein Hauptinteresse gelenkt, während er an dieser die zu lange Dauer bemängelt.

Unter diesen Umständen wird man nicht erwarten dürfen, daß Metternich sich die Forderungen der Romantiker nach der Freiheit der Kirche ohne weiteres zueigen gemacht hätte. In dem früher erwähnten Brief an Nesselrode vom 20. August 1817 rühmt er sich dessen, daß keine katholische Macht dem römischen Stuhl gegenüber unabhängiger sei als die österreichische Regierung, zumal der Neffe Josephs II. wisse, was er Gott und seiner Krone schuldig sei¹. Wie er hier hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche den Josephinismus herausstreicht, so stellt er in seinem a. u. Vortrag über die kirchlichen Irrungen in Preußen vom 11. Mai 1838 fest, daß Österreich nach außen hin seine Stelle als die erste unter den katholischen Mächten „zu politischen Zwecken mit großer Geschicklichkeit auszubeuten verstanden hat“. Diese Grundauffassung der Überordnung der staatlichen Interessen bestimmte Metternichs Politik gegenüber der römischen Kirche von Anfang bis zu Ende, mochte er auch im Laufe der Zeit gegenüber den spezifisch kirchlichen Forderungen ein wachsendes Entgegenkommen bekundet haben. Unter diesem Gesichtswinkel wollen wir Metternichs Stellungnahme zu den wichtigeren kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit, zunächst soweit es die römisch-katholische Kirche anging, ins Auge fassen.

Für Metternichs grundsätzliche Einstellung ist seine Haltung in der Angelegenheit der Verheiratung der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon kennzeichnend. Nach katholischer Auffassung war eine solche Eheschließung infolge des zwischen dem französischen Kaiser und Josephine Beauharnais bestehenden Ehebandes von vornherein unzulässig. In seinen diesbezüglichen Weisungen an den österreichischen Botschafter in Paris, den Fürsten Schwarzenberg², gibt Metternich diese Schwierigkeit ohne weiteres zu, unterstreicht aber immer wieder den großen Nutzen, der Österreich aus einer solchen Verbindung erwachsen würde, wobei er als das oberste Gesetz des Kaisers Franz das

1) Ebenda III, S. 57.

2) Nachgel. Pap. II, S. 317—330.

Wohl des Staates bezeichnet¹. Etwaigen religiösen Bedenken der Erzherzogin möchte er vorbeugen, um daran den kühnen Plan der Annäherung Österreichs an Frankreich nicht scheitern zu lassen². Zur Beruhigung des Gewissens seines kaiserlichen Auftraggebers regt er dessen Vermittlung im Streit zwischen Napoleon und Pius VII. an, um den Segen des religiösen Friedens der Kirche zu sichern³. Die kirchlichen Interessen fielen aber bei dem Staatsmann neben den staatlichen nicht erheblich in die Wagschale.

Genau die gleiche Haltung nahm Metternich auf dem Wiener Kongreß in der Frage des säkularisierten Kirchengutes ein. Es lag eigentlich nahe, daß bei der Wiederherstellung des alten Zustandes den Kirchenfürsten der ihnen unter Napoleons Druck abgenommene Grundbesitz zurückerstattet worden wäre. Metternich, der die internationale Diplomatenversammlung geistig beherrschte, war weit davon entfernt, die alten geistlichen Fürstentümer wieder aufleben zu lassen, wiewohl in seinen eigenen Jugenderinnerungen der Glanz des kurtrierschen Hofes noch nachwirkte. Mit dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation, das er ohne weiteres von sich abschüttelte, sollten auch diese Gebilde einer vergangenen Zeit verschwinden. Sie hätten das Gleichgewicht in dem deutschen Staatenbund, wie es ihm vorschwebte, gestört, und so rührte er für sie nicht den Finger. Auch hätte Österreich Salzburg herausgeben müssen, wenn der päpstliche Staatssekretär *Consalvi* mit seinen Bemühungen, die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses umzustoßen, durchgedrungen wäre. Für Metternichs Standpunkt ist der Umstand kennzeichnend, daß er in seiner Denkschrift an Gentz über „Die territorialen Angelegenheiten Deutschlands“ vom 12. Februar 1815⁴ die ehemaligen geistlichen Fürstentümer mit keinem Wort erwähnt.

In derselben Denkschrift äußert er sich andererseits im Zusammenhang der Neuordnung Italiens über die Grenzen des Kirchen-

1) Nachgel. Pap. II, S. 318: „L'Empereur, notre auguste Maître, a dans toutes les occasions prouvé que le salut de l'État est la première des ses lois.“

2) Ebenda S. 322: „Le plus insurmontable obstacle, celui de la religion, semble ne plus exister.“

3) Ebenda S. 327: „Il pourrait être réservé à notre auguste Maître de jouer un rôle éminent dans l'arrangement des affaires de l'Église.“

4) Ebenda S. 487—497.

staates. Hierbei läßt er sich lediglich von dem Gedanken der Sicherung des österreichischen Besitzes bestimmen¹. Anderweitige Erwägungen, etwa daß die staatliche Souveränität des römischen Stuhles um der Freiheit der katholischen Kirche willen gesichert sein solle, berührt er nicht. Den Papst beurteilt er, soweit es sich um die Regierung des Kirchenstaates handelt, als einen italienischen Fürsten neben den andern, dessen Rechtsordnung nicht im Widerspruch zur österreichischen Vormachtstellung auf der appeninischen Halbinsel zu ordnen sei. Der Kirchenstaat bot eine so sichere Gewähr für die Erhaltung des Gleichgewichts der Kräfte, daß Metternich den Gedanken seiner etwaigen Auflösung überhaupt nicht aufkommen ließ. Ungeachtet der heftigsten Gegenvorstellungen Consalvis² weigerte er sich jedoch anderseits beharrlich, ihn in seinem alten Umfang von 1797 wiederherzustellen, da er die Legationen und Marken zur Verwirklichung seiner habsburgischen Hauspläne brauchte. Trotz des Protestes Pius' VII. behielt Österreich schließlich Teile der Legation Ferrara auf dem linken Po-Ufer und sicherte sich das Besatzungsrecht in Ferrara und Comacchio sowie den Durchzug seiner Truppen durch den Kirchenstaat³, dessen politische Gestaltung Metternich lediglich unter dem Gesichtswinkel der Förderung seines italienischen „Systems“ bewertete. In diesem Sinne suchte er auf die Regierungsmaßnahmen des römischen Stuhles Einfluß zu nehmen. So wies er den österreichischen Gesandten in Rom, Grafen Apponyi, nach dem Tode Pius' VII. am 20. Juni 1823 an, dem Kardinalskollegium nahe zu legen, einen Papst zu wählen, der „die Ehre des heiligen Stuhles, das Interesse der Religion, die Ruhe Italiens und Europas“ wahren werde⁴; den Nachdruck legte der Staatsmann allerdings auf die letzteren Belange, insofern er dem Gesandten gleichzeitig auftrug, den verstorbenen Papst öffentlich als Erhalter der Ordnung Europas zu ehren⁵. Die Ratschläge bezüglich der Regierung des Kirchenstaates, die er im Frühjahr 1832 durch den österreichischen Gesandten Lützow an das Ka-

1) Nachgel. Pap. II, S. 499: „L'Autriche considérant la possession de Ferrare comme indispensable pour la sûreté de ses frontières.“

2) Van Duerm, Correspondance du Cardinal Hercule Consalvi avec le prince Clément de Metternich 1815—1823, 1899, S. 71—79.

3) Srbik I, S. 213.

4) Nachgel. Pap. IV, S. 62.

5) Ebenda S. 58.

binett Gregors XVI. gelangen ließ¹, gipfeln in der Aufforderung, „der Generalkrankheit“ der Gegenwart gegenüber an der Stabilität der Gesetze festzuhalten; er läßt dabei durchblicken, daß auf diese Weise der Einfluß des Ballhausplatzes auf den Gang der Ereignisse am besten gesichert erscheint. Mit welcher gespannten Aufmerksamkeit Metternich die Vorgänge im Kirchenstaat verfolgte, ersieht man aus seinen Ratschlägen an den neugewählten Papst Pius IX. vom 12. Juli 1846². Da von dem neuen Oberhaupt der katholischen Kirche Zugeständnisse an den politischen Liberalismus zu befürchten waren, sucht ihn der Staatskanzler, „dessen einziger Wunsch die Erhaltung der Ordnung sei“, von zu weitgehender Amnestie und überflüssigen Konzessionen abzuhalten. Eine Regierung, die Konzessionen macht, vergleicht er mit einem Kapitalisten, der nicht von den Zinsen seines Kapitals lebt, sondern dieses selbst verzehrt³. Es war eine schwere Enttäuschung für Metternich, daß Pius IX. seine Ratschläge nicht befolgt hat.

Die Staatspolitik hatte es aber nicht nur mit dem Papst als dem Beherrscher des Kirchenstaates zu tun; für die innerpolitischen Fragen kam er als das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche in Betracht, der das Vorrecht für sich grundsätzlich in Anspruch nahm, daß ohne seine Zustimmung in allen das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden Fragen nichts unternommen werden dürfe. Der staatliche Absolutismus des 18. Jahrhunderts hatte sich über diese Forderung der Kurie mehr oder weniger hinweggesetzt und die kirchliche Gesetzgebung im großen und ganzen von sich aus bestimmt. Napoleon schlug einen anderen Weg ein, indem er durch den Abschluß des Konkordates vom 15. Juli 1801 zugestand, daß die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Einvernehmen mit dem römischen Stuhl geregelt werden sollen. Er hat dabei freilich den staatlichen Faktoren eine so weitgehende Einflußnahme auf die *iura circa sacra* gesichert, daß das der Kirche zugestandene Ausmaß der Freiheit sehr weit hinter dem Ideal „der freien Kirche“ zurückblieb. Der alte Gallikanismus hatte nicht das Feld geräumt. Napoleon zeigte, wie man

1) Nachgel. Pap. V, S. 326—337. Dazu Srbik a. a. O. I, S. 671.

2) Ebenda VII, S. 246—252. 3) Ebenda S. 252.

unter grundsätzlicher Beachtung des von der katholischen Kirche geforderten Freiheitsprinzips doch die kirchlichen Belange dem Staatswillen unterordnen könne.

Wie stellte sich nun Metternich zu der Frage der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und römischer Kirche? Wir müssen hierbei zwischen den reichsdeutschen und österreichischen Verhältnissen unterscheiden.

Durch die Zuweisung der ehemaligen geistlichen Fürstentümer an die benachbarten Bundesstaaten war in Deutschland eine arge Verwirrung in kirchlichen Dingen eingerissen. Die Klärung der Sachlage erwies sich je länger je mehr als dringende Notwendigkeit¹. Es standen hierbei von vornherein zwei Möglichkeiten offen: auf dem Wege der bloßen staatlichen Gesetzgebung oder auf Grund von Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle. Durch das französische Konkordat war die Richtung gewiesen. Aber auch in diesem Falle konnte man zwischen Einzelkonkordaten der Länder und einem Einheitskonkordat für das gesamte deutsche Bundesgebiet wählen. Metternich trat mit aller Entschiedenheit für den letzteren Plan ein und sicherte sich auch die Zusage Consalvis, daß der römische Hof sich auf Verhandlungen mit den einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht einlassen werde. In dem Vortrag vom 5. April 1816 an Kaiser Franz legte er seine „Idee eines Konkordates mit dem römischen Hofe für die gesamten deutschen Bundesstaaten“ dar². Es fällt hierbei auf, daß er darin die eigentlichen Interessen der Kirche überhaupt nicht berührt, hingegen die politischen Vorteile einer solchen Lösung für Österreich mit besonderem Nachdruck unterstreicht. „Nach meinem Erachten muß Deutschland zu einer kirchlichen Verfassung von Grundsätzen bewogen werden, welche die unsrigen sind.“³ Das Gesamtkonkordat wäre demnach ein Mittel, um Österreichs Stellung im Deutschen Bund zu befestigen, da „die deutschen Höfe durch die Vereinigung ihrer Grundsätze und durch Anreihung derselben an jene der österreichischen Kirche stark erscheinen müßten“⁴.

¹) L. König, Pius VII. Die Säkularisation und das Reichskonkordat, 1904, S. 2 ff. E. Ruck, Die röm. Kurie u. die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß, 1917, S. 5 ff.

²) Nachgel. Pap. III, S. 3 - 7.

³) Ebenda S. 4.

⁴) Ebenda S. 6.

Die Wiener Regierung würde alsdann „durch ihr Beispiel exagierten Präntensionen einen Damm bieten“. Es macht nicht viel aus, daß Metternich für den römischen Hof die gleichen Vorteile gegenüber etwaigen Überspannungen von seiten deutscher Bundesmitglieder erwartet. Entscheidend bleibt aber, daß er die Initiative zur Einleitung von Verhandlungen über ein den österreichischen Wünschen angepaßtes Konkordat dem Bistumsverweser von Konstanz Ignaz Heinrich von Wessenberg, dem letzten Verfechter des Febronianismus, überlassen wollte. Die Ideengänge dieses Kirchenmannes waren durch sein 1815 allerdings anonym erschienenenes Schriftchen „Die deutsche Kirche; ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung“ bekannt: Eine vom Staate gegenüber der Kurie geschützte deutsche Nationalkirche mit einem Primas, der die Verbindung mit Rom herzustellen hätte, an der Spitze, schwebte ihm als Ideal vor¹. Wenn nun Metternich ausgerechnet diesem in Rom gerade wegen seiner staatskirchlichen Grundauffassung übel beleumdeten Theologen eine führende Stellung bei den Konkordatsverhandlungen sichern wollte, so geht daraus deutlich hervor, daß er einen Vertrag mit Rom anstrebte, durch den die Kurie den in Österreich herrschenden Josephinismus für die deutschen Staaten gutgeheißen hätte. In der äußeren Form wäre er wohl zu Zugeständnissen bereit gewesen, um der Kurie die Wahrung ihres Prinzips zu ermöglichen; in der Sache hätte er aber die staatlichen Belange allen anderen Erwägungen übergeordnet.

Das Gesamtkonkordat kam nicht zustande, nicht zuletzt deshalb, weil die daran unmittelbar Beteiligten die Generalregelung mit der von Metternich selbst begründeten Idee des Staatenbundes für unvereinbar empfanden. Die einzelnen deutschen Bundesmitglieder wie Bayern, Hannover, Preußen, Württemberg, Hessen u. a. schlossen unmittelbare Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl ab. Nur in Österreich blieb im großen und ganzen alles beim alten. Wohl gestaltete sich der diplomatische Verkehr zwischen dem kaiserlichen und päpstlichen Kabinett unmittelbarer und ver-

¹) Schulte, Wessenberg. In: Allg. deutsche Biogr. 42, S. 147—157. Dazu: Widemann a. a. O., S. 38—44.

trauensvoller, als es vorher der Fall war; im Jahre 1834 ließ sich zum Beispiel die Wiener Regierung die staatskirchenrechtlichen Sonderwünsche des apostolischen Stuhles hinsichtlich Österreichs vortragen¹, und 1841 kam sie bei der Regelung der Mischehenfrage, woran die Kurie in besonderem Maße interessiert war, der Auffassung derselben insofern entgegen, als sie das Breve Gregors XVI. vom 30. April 1841, wonach katholische Geistliche im Falle der Reversverweigerung wegen katholischer Kindererziehung bei der Eheschließung gemischter Paare nur zur assistentia passiva verpflichtet seien, guthieß². Eine Gesamtregelung der schwebenden Fragen erfolgte jedoch nicht, wiewohl Consalvi Verhandlungen wegen eines österreichischen Konkordates bereits 1816 anregte³, und wiewohl bei einzelnen maßgebenden Wiener Regierungsvertretern eine Geneigtheit hierfür vorhanden war. Lag es an Metternich, daß während der langen Zeit, da er das Staatsruder in der Hand hielt, ein Konkordat nicht zustande kam? Er selbst erklärte im August 1855, als das österreichische Konkordat perfekt geworden war, er habe die Notwendigkeit eines solchen Staatsvertrages mit dem römischen Stuhl längst erkannt, sei aber gegen die febronianistisch gesinnten hohen Geistlichen und josephinisch eingestellten Beamten nicht durchgedrungen⁴. Stand Metternich in dieser Angelegenheit tatsächlich im anderen Lager? Sehen wir uns einmal seine diesbezüglichen Gutachten daraufhin an.

Ende Dezember 1817 erstattete Metternich dem Kaiser Franz einen Bericht über die „Ergebnisse seiner Unterhandlung mit Rom in betreff der schwebenden geistlichen Angelegenheiten“⁵. Es handelte sich dabei durchwegs um Grenzfragen zwischen päpstlichen und kaiserlichen Rechtsbefugnissen, wie die Ernennung der hohen geistlichen Würdenträger in Venetien, die persönliche Vorstellung der neu ernannten italienischen Bischöfe in Rom, den Bischofseid, die Bestätigung der durch den Kaiser angeordneten neuen Diözesaneinteilungen. Metternich „hatte die Zufriedenheit,

1) M. Hussarek, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855. 1922. S. 235 ff.

2) A. Th. Michel, Beiträge z. Gesch. des österr. Eherechtes II, S. 7 ff., 39 ff.

3) Hussarek a. a. O., S. 4 ff.

4) Nachgel. Pap. III, S. 8.

5) Ebenda S. 95—98.

Franz anzeigen zu können“¹, daß er in allen wesentlichen Punkten die kaiserlichen Wünsche beim Papste durchgesetzt habe. Das bedeutete eine Stärkung der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen im Sinne des Josephinismus. Der Fürst handelte zwar hierbei im Auftrage des Kaisers; aus dem Tenor seiner Ausführungen scheint jedoch hervorzugehen, daß er sich mit dem Gegenstande vollständig eins fühlte.

Die oben erwähnte Regelung der Mischehenfrage nahm der Staatskanzler zum Anlasse, um am 13. Juni 1841 der Staatskonferenz einen Vortrag „in den kirchlichen Sachen“ zu unterbreiten². Er rückt dabei vom Josephinismus, dessen Fehler er „in der Verwechslung der geistlichen mit den weltlichen Dingen“ erblickt, deutlich ab und redet „der Koordinierung der beiden Gewalten“ das Wort. Diesen Begriff umschreibt er des näheren dahin, daß weder die Kirche sich im Staate auflösen noch der Staat in der Kirche zerfließen solle³. Aus der durch den Josephinismus geschaffenen Lage möchte er „auf der Grundlage der Gesetzgebung“⁴ einen Ausweg empfehlen, wobei „Übergriffe des einen auf das andere Feld“ zu verbieten seien. Dem Staatskanzler schwebt dabei als Vorbild der in der Angelegenheit der Mischehen herbeigeführte Ausgleich der Gegensätze, wonach auch die übrigen strittigen Fragen zu bereinigen wären, vor. Mit Rücksicht auf die außenpolitische Lage sowie im Hinblick auf die gesteigerte Religiösität der Zeit hält er es für geboten, daß die österreichische Regierung dadurch „die Fesseln breche, in welchen frühere Irrungen die Kirche heute in der freieren Bewegung lähmen“⁵. Es liegt auf der Hand, daß der Staatskanzler den Josephinismus, zu dem er sich selbst einst bekannt hatte, nicht mehr zeitgemäß findet. Er erscheint ihm nunmehr auch als Produkt der Aufklärung, deren schädliche Wirkungen sich wieder bemerkbar machen, anrücklich. Im Abwehrkampfe gegen die ihre Kraft aus den Ideen des 18. Jahrhunderts schöpfenden Umsturmkräfte brauchte

1) Nachgel. Pap. III, S. 96. Über die Vorgeschichte vgl. A. Beer, *Kirchliche Angelegenheiten in Österreich (1816—1842)*. Sonderdruck aus Mitt. Institut für österr. Geschichtsforschung XVIII, 1894, S. 1—30.

2) Abgedruckt bei Hussarek a. a. O., S. 242—248. Vorgeschichte: Beer a. a. O., S. 42—83.

3) Hussarek a. a. O., S. 246.

4) Ebenda S. 247.

5) Ebenda S. 246.

der Staatsmann die Unterstützung der katholischen Kirche, mit der jedoch der Staat infolge der Nachwirkungen des alles zentralisierenden Josephinismus nicht zum Frieden gelangen konnte. Also nicht um der Kirche willen möchte Metternich die kirchlichen Fragen klären, sondern mit Rücksicht auf die Erhaltung der bestehenden Ordnung. Wieweit wollte er dabei gehen? Über allgemeine Andeutungen kam er in dem in Verhandlung stehenden Vortrag nicht hinaus.

Hingegen macht er in seinem Vortrag an Kaiser Ferdinand über „die kirchlichen Verhältnisse in Österreich“¹ vom 6. April 1844 die Gegenstände namhaft, in denen er den Wünschen der katholischen Kirche Entgegenkommen bekunden möchte: Beseitigung der Unstimmigkeiten in der kirchlichen und staatlichen Rechtsauffassung hinsichtlich der Ehefähigkeit von Minderjährigen und Militärpersonen, die Wiederherstellung der Verbindung der geistlichen Orden mit ihren Generälen in Rom, Erleichterung des brieflichen Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste, Aufhebung des Verbotes des Besuches des Collegium Germanicum. Von diesen Zugeständnissen erhofft sich der Staatskanzler den Frieden mit der Kirche und das Ende des gegen sie im geheimen geführten Krieges im Interesse „des Bestandes unseres politischen Systems“². Auch hier stehen die staatspolitischen Erwägungen im Vordergrund. Im Vergleich mit dem Forderungsprogramm der kurialistischen Kreise berühren diese Vorschläge Nebensächlichkeiten, deren Gewährung den Staat im Grunde genommen keine Opfer gekostet hätte. Metternich wollte der Kirche nicht die Freiheit, die sie erstrebt, gewähren, sondern zur Behebung der Schwäche des Staates den Frieden mit ihr sichern. Der Abschluß eines Konkordates liegt außerhalb dieses Friedensplanes, wie der Staatsmann auch andererseits mit keinem Worte auf die Forderungen eingeht, die sofort in den Vordergrund der Verhandlungen traten, als man acht Jahre später in Österreich mit dem Konkordat ernst machen wollte: Einflußnahme der Kirche auf die Schule, Einführung des tridentinischen Eherechtes für die Katholiken, Beobachtung der kanonischen Bestimmungen bei der Besetzung

¹) Nachgel. Pap. VII, S. 32—39.

²) Ebenda S. 33.

geistlicher Stellen und dergleichen mehr. Metternich hebt hervor, daß „der Umsturz der gesamten Gesetzgebung des Kaisers Joseph II. nicht in seiner Absicht liege“¹. In Wirklichkeit entfernte er sich auch nicht allzuweit vom josephinischen Staatskirchentum, das er nur in ein den Zeitströmungen besser angepaßtes Gewand einhüllt. An „den wirklichen wohl erworbenen landesfürstlichen Rechten“² möchte er nicht gerüttelt wissen.

Unter diesen Umständen wird man auch in das kirchenpolitische Testament Franz' I. vom 28. Februar 1835, an dessen Abfassung Metternich sicherlich mitbeteiligt war, nicht allzu viel hineinlegen dürfen. Ferdinand I. wird darin aufgefordert, „das angefangene Werk der Berichtigung und Modifizierung jener Gesetze, Grundsätze und Behandlung kirchlicher Angelegenheiten, welche seit dem Jahre 1780 in den österreichischen Staaten eingeführt worden sind und die freie Wirksamkeit oder andere Rechte der Kirche mehr oder minder verletzen und mit der Lehre, Verfassung oder Disziplin der Kirche nicht im Einklang stehen, ehe möglich auf eine den heiligen Vater befriedigende Weise zu Ende zu führen“³. Da sich Metternich in seinem obigen Vortrage auf diese letzte Willensäußerung Franz' I. ausdrücklich beruft, so darf man wohl annehmen, daß er dabei zugleich eine Art authentischer Auslegung bietet.

Diese Auffassung steht allerdings in schroffem Gegensatz zu der Kundgebung, mit der der greise Staatsmann das Zustandekommen des österreichischen Konkordates vom 18. August 1855 freudig begrüßte: „Das Ziel ist erreicht! In der vorstehenden wahrheitsgetreuen Erzählung der Vorgänge liegt der Schlüssel für die Verspätung, welche irrige Begriffe, falsche Lehren und bürokratische Gewalten dem Sieg des Rechts und des gesunden Menschenverstandes, dem besten Willen zweier Kaiser und meinem Wirken als unbesiegbare Hindernisse in den Weg stellten.“⁴ „Ich stand allein im höchsten Regierungszentrum, und so verblieb es ungeachtet meines Andrängens bei leeren Verhandlungen.“⁵

1) Nachgel. Pap. VII, S. 33.

2) Ebenda.

3) Hussarek a. a. O., S. 9ff.; Srbik a. a. O. I, S. 553ff.

4) Nachgel. Pap. III, S. 9.

5) Ebenda S. 8. Dazu seine Briefe an den Erzbischof Rauscher und den Nuntius Viala Prela. Ebenda VIII, S. 374 f.

Metternich bezeichnet sich demnach hier sozusagen als den Vater des Konkordatsgedankens, der stets angestrebt habe, was erst Wirklichkeit geworden sei, nachdem der junge Kaiser Franz Josef die Widerstände beseitigt habe, deren er selbst nicht Herr geworden war. Liegt hier nicht eine Trübung der Erinnerung des Greises vor? Es entsprach der Wesensart Metternichs, sich stets den jeweils herrschenden Strömungen, soweit sie nicht sein System gefährdeten, weitgehendst anzupassen. So erklärt es sich, daß er sich sofort auf die durch das Konkordat geschaffene Lage einstellte und sich einredete, als habe er niemals anders die kirchliche Frage beurteilt. Es ist allerdings richtig, daß er den anderweitigen Einflüssen, etwa des nachmaligen Erzbischofs von Wien, Rauscher, sich anschmiegend, den Josephinismus in seiner schroffen Form später nicht vertreten hat. Durch die Erweichung der starren Bindungen desselben und das grundsätzliche Zugeständnis der kirchlichen Bewegungsfreiheit in gewissen Grenzen hat er sicherlich die Konkordatsära vorbereitet. Auf sein Koordinationsprinzip der beiden Gewalten konnten sich die Verfechter der Konkordatspolitik berufen; er selbst stand aber, solange er im Amte war, nicht in ihrem Lager, wenn er auch im Staatsrate im Unterschiede von den unnachgiebigen Josephinern der gütlichen Verständigung mit der Kurie durch die entsprechende Abänderung der Staatsgesetze das Wort redete¹, ohne sich aber dabei die entscheidenden Forderungen der strengen katholischen Gruppe zu eigen gemacht zu haben.

In Metternichs Stellungnahme zur Jesuitenfrage läßt sich der gleiche Wandel beobachten: von unbedingter Ablehnung bis zu anscheinend wohlwollender Förderung. Als nach der Wiederherstellung des Jesuitenordens durch die Bulle Pius' VII. *Sollicitudo omnium* vom 7. August 1814² die Frage aktuell wurde, ob die Gesellschaft in Österreich zugelassen werden sollte, wehrte sich der Staatskanzler dagegen zunächst auf das entschiedenste. Gelegentlich des römischen Besuches 1819, wobei diese An-

1) So in seinem Vortrag an Kaiser Franz vom 26. August 1816 (Beer a. a. O., S. 16) und in seinem Schreiben an den Staatsrat Pilgram (Nachgel. Pap. VII, S. 37 ff.).

2) C. Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums, 4. Aufl., S. 424 ff.

gelegenheit zwischen Kaiser und Papst zur Sprache kam, schrieb Metternich am 3. April 1819 an Gentz: „Der Kaiser wird keinen einzigen Jesuiten nach Wien zurückbringen“¹. Als sechs Jahre später die aus Warschau ausgewiesenen Jesuiten in Tarnopol sich niederließen, sprach sich Metternich in dem sehr gewundenen Vortrag vom 18. Oktober 1825 dahin aus, das Tarnopoler Kollegium als eine Probeanstalt bestehen zu lassen². Im Schweizer Sonderbundstreit 1844 unterstützte er hingegen die Bemühungen der katholischen Kantone hinsichtlich der Zulassung der Jesuiten³, und 1853 beglückwünschte er den neuen Ordensgeneral derselben, Beckx, als einer, der die Bestrebungen desselben gutheißt⁴. In den Kreisen des bürgerlichen Liberalismus — man denke an Grillparzer — galt der alte Metternich als ein besonderer Freund der Jesuiten, und alle zugunsten derselben unter Ferdinand getroffenen Maßnahmen wurden auf ihn zurückgeführt. Wurde Metternich tatsächlich seinen ursprünglichen Prinzipien untreu? In seinem anfänglichen Widerstand regen sich die Bedenken des aufgeklärten Josephiners, der in der Gesellschaft Jesu eine Gefahr für die bestehende Rechtsgrundlage des Verhältnisses von Staat und Kirche befürchtet. Später gewinnt er den Eindruck, daß die Jesuiten doch als Förderer der öffentlichen Ordnung in Betracht gezogen werden können. In dem Vortrag vom 18. Oktober 1825 klingen noch Bedenken in dieser Hinsicht an: „Mit unseren Lehren steht die ihrige unbedingt und in den wesentlichsten Teilen im offenen Widerspruche“⁵; in dem Glückwunschsreiben aus dem Jahre 1853 rühmt er hingegen „das Gewicht, mit dem die Jesuiten in der bürgerlichen Gesellschaft zu wirken befähigt sind“⁶. Und sein Eintreten für den katholischen Schweizer Sonderbund geschah nicht um der Jesuiten willen, die er um des Friedens willen sogar zum Verzicht auf die Luzerner Berufung bewegen wollte, als vielmehr zur Stützung des Konservatismus. Ein Stimmungswechsel ist an Metternich zweifelsohne zu bemerken; aber die Grundrichtung ist von Anfang bis zu Ende die gleiche: die Sicher-

1) Nachgel. Pap. III, S. 228.

3) Srbik a. a. O., II, S. 162 ff.

5) Nachgel. Pap. IV, S. 234.

2) Ebenda IV, S. 228—235.

4) Ebenda, S. 456.

6) Srbik a. a. O. II, S. 456.

stellung seines „Systems“ durch die Unterordnung der kirchlichen unter die politischen Belange.

Dies zeigt sich auch in anderer Hinsicht. Da er in der römisch-katholischen Kirche dank ihrer Festigkeit im Dogma und in der Disziplin eine wirksame Einrichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erblickte, war er von vornherein ein Gegner aller der inner- und außerkirchlichen Strömungen, die einerseits ihre Geschlossenheit gefährdeten und andererseits ihre Stellung zum Staate im Sinne des politischen Liberalismus zu verschieben suchten. Das in Mitteleuropa um sich greifende Sektenwesen beurteilte er 1817 als „eine politische Krankheit“, als eine Art Jakobinismus, seine Anhänger als „eine Klasse von Ruhestörern der öffentlichen Ordnung“¹. Die Bibelgesellschaften, die Ausgeburt der Verwirrung des Mystizismus, ebenfalls als ein Krankheitssymptom der Zeit. Beim Zaren Alexander, dem Protektor der Bibelgesellschaften, witterte er revolutionäre Tendenzen², und vor Frau von Krüdener, der geistigen Urheberin dieser „Irrwege“, warnte er als vor einer Aufrührerin, die die Besitzlosen gegen die Besitzenden aufhetze³. Daß er unter diesen Umständen für die Heilige Allianz, die der Schwärmerei des russischen Kaisers ihren Ursprung verdanke, nichts übrig hatte, versteht sich von selbst⁴. Metternich wollte gewiß aus rein politischen Erwägungen diesen Geistesströmungen einen Riegel vorschieben, aber er erwies doch gleichzeitig der Kurie, die gerade damals — wie zum Beispiel das Breve Pius' VII. „Postremis litteris“ vom 4. Juni 1816⁵ und die Enzyklika Gregors XVI. „Inter praecipuos“ vom 8. Mai 1844⁶ zeigen, im gleichen Kampfe sich befand, einen nicht geringen Dienst, daß er ihren Standpunkt hinsichtlich des Treibens der Bibelgesellschaften grundsätzlich billigte⁷. Durch das Verbot der Verbreitung der Schriften der Deutschkatholiken in Österreich, das Metternich von Kaiser Ferdinand, „dem Schirmherrn der katholischen Kirche“ in und außer seinem Reiche, in einer An-

1) Schreiben an Lebzelter vom 28. Juni 1817. Nachgel. Pap. III, S. 50—53.

2) Vortrag an Kaiser Franz vom 29. August 1817. Ebenda S. 53.

3) Ebenda S. 52.

4) Widmann a. a. O., S. 34 f.

5) C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 1924, S. 427.

6) Ebenda S. 443. 7) Nachgel. Pap. III, S. 57 f.

weisung an den Präsidenten der Wiener Polizeistelle, den berichtigten Grafen Sedlnitzky, verfügen ließ¹, förderte er ebenso die Bestrebungen der päpstlichen Regierung wie zehn Jahre vorher durch seine Maßnahmen gegen die Einschleppung „der giftigen Produkte“ des Lobredners der Pariser Julirevolution Lamenaïs, den das Verdammungsurteil Gregors XVI. getroffen hatte².

Dem Protestantismus stand Metternich von vornherein ablehnend gegenüber, weil er aus der Erhebung gegen das Papsttum hervorgegangen, nach seiner Meinung revolutionäre Keime in sich berge. Er stimmt ebenso dem Konvertiten Adam Müller zu, daß der zur Ermordung Kotzebues durch Sand führende „Universitätsunfug“ von der Reformation herrühre³, wie er als den gemeinsamen Zweck der verschiedenen protestantischen Sekten, die Methodisten voran, den Sturz der Autorität bezeichnet⁴. Selbst in den Unionsbestrebungen des Protestantismus wittert er Umsturzgelüste⁵, wiewohl die Preußische Union doch Friedrich Wilhelm III. zustande gebracht hatte, und durch den Kölner Kirchenstreit, den die falschen aus der protestantischen Verquickung weltlicher und geistlicher Dinge sich ergebenden Maßnahmen des preußischen Königs heraufgeführt hätten, sieht er den inneren Frieden der Staaten einer empfindlichen Belastungsprobe ausgesetzt⁶. Diese Auffassung Metternichs berührt sich durchaus mit dem Standpunkte der Kurie, weshalb es auch nicht verwunderlich erscheint, daß er in dem Streite der preußischen Regierung mit dem römischen Stuhl wegen der Mischehenfrage auf einen Ausgleich zugunsten der römischen Auffassung hinarbeitete. Wenn er nämlich in dem Schreiben an den österreichischen Gesandten in Berlin Trautmannsdorff vom 22. November 1838 die Frage der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aus dem Bereiche der bürgerlichen Gesetze in den Bereich der Gewissen der Brautleute verweisen möchte⁷, so neigte er damit

1) K. Glossy, Literarische Berichte aus dem Vormärz, Jahrb. d. Grillparzer Ges. XXI, 1912, S. LXXV.

2) Ebenda S. 17.

3) Brief an Gentz vom 23. April 1819. Nachgel. Pap. III, S. 236.

4) Profession de foi für Kaiser Alexander vom 15. Dezember 1820. Ebenda S. 417.

5) Ebenda.

6) Metternich an Apponyi vom 3. Januar 1838. Ebenda VI, S. 254.

7) Srbik a. a. O. II, S. 60f. Nachgel. Pap. VI, S. 286—289.

doch der Grundauffassung der Kurie zu, da alsdann der katholische Seelsorger die Brautleute unbehindert beraten konnte, wiewohl er sich den Anschein gab, als ob er die auf beiden Seiten begangenen Fehler ins reine zu bringen sich anschicke. Indem er in seinem Vortrag an den Kaiser vom 11. Mai 1838 in dieser Angelegenheit hervorhob, daß der Preußische König sich als Stützpunkt des Protestantismus eine Suprematie im deutschen Bundeswesen gesichert habe¹, ließ er zugleich durchklingen, ohne allerdings deutlicher zu werden, daß Österreich um seiner politischen Stellung in Deutschland willen im Kölner Kirchenstreit die katholischen Interessen vertreten müsse. In der Tat suchte Metternich die Kölner Wirren in diesem Sinne politisch auszuwerten, ohne allerdings das Bündnis mit Preußen zu erschüttern².

Wiewohl Metternich ohne Verständnis für seine religiöse Seite im Protestantismus eine Gefährdung seines „Systems“ erblickte, war er doch weit davon entfernt, auch darin ein Sohn der Aufklärung, die Toleranzgesetzgebung Josephs II. abzubauen. In seinem a. u. Vortrag vom 6. April 1844³ hebt er ausdrücklich hervor: „Ich will nicht die Aufhebung der Toleranz gegen die Akatholiken.“⁴ Als im Interesse der Beruhigung der katholischen Bevölkerung Tirols es ihm rätlich erschien, hatte er dennoch sieben Jahre vorher der Ausweisung der Zillertaler Protestanten zugestimmt⁵, wiewohl dazu keine rechtliche Handhabe vorhanden war. Und als der spätere Kultus- und Unterrichtsminister Graf Leo Thun den Protestanten des Gesamtstaates bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse derselben einen gemeinsamen Oberkirchenrat in Wien zugestehen wollte — eine Utopie, die niemals Wirklichkeit wurde —, da erhob der Altkanzler in dem Schreiben an den Reichsratspräsidenten Kübeck vom 30. Mai 1853 warnend seine Stimme, da

1) Nachgel. Pap. VI, S. 285.

2) Viktor Bibl, Der Kölner Kirchenstreit u. Metternich. In: Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch. XLII, 1, 1929, S. 78–92, zeigt auf Grund bisher unveröffentlichter Archivalien, wie M. den Kölner Kirchenstreit dazu benutzte, um bei aller scheinbaren Wahrung der Neutralität durch die in Rom insgeheim begünstigte Niederlage der Berliner Regierung Österreichs Stellung im katholischen Deutschland zu befestigen, wiewohl die dadurch bewirkte Erschütterung der preußischen Staatsautorität seinen sonstigen Bestrebungen zuwiderlief.

3) Siehe S. 238. 4) Nachgel. Pap. VII, S. 33.

5) Srbik a. a. O. II, S. 41 f.

„eine andere Zentralbehörde für die konfessionellen Aufgaben als das Kultusministerium selbst, nicht denkbar sei“¹. Mit Rücksicht auf die revolutionären Strömungen im ungarischen Protestantismus möchte Metternich die kirchlichen Angelegenheiten der Akatholiken, deren religiösen Gemeinschaften er übrigens in diesem Zusammenhang das Prädikat „Kirche“ abspricht, unter die strengste Aufsicht des Staates gestellt wissen. Er bedauert lebhaft, daß sich die Krone im Vormärz ihres wertvollen landesherrlichen Rechtes nicht besser erinnert habe. Dem Protestantismus gegenüber stellt sich demnach Metternich auf den Standpunkt des Josephinismus in seiner schärfsten Ausprägung².

Aber auch hinsichtlich der Bewegungsfreiheit der katholischen Kirche darf man aus Aussprüchen wie etwa aus seinem Bekenntnis vom 10. Oktober 1847, ein halbes Jahr vor seinem Sturz: „Ich bin ein Mann der Kirche, ein freier und strenger Katholik“³ nicht zuviel heraushören wollen. Diese Äußerung stammt aus einem Schreiben an den österreichischen Gesandten in Rom in einer Zeit, als es schien, daß der neue Papst Pius IX. sich den liberalen Strömungen anschließen werde. Metternichs „System“ wäre dadurch ins Wanken geraten. So führt er aus: „Zwischen den religiösen und den sozialen Wahrheiten besteht kein Unterschied, denn die Gesellschaft kann nur leben und gedeihen durch den Glauben und die religiöse Moral“⁴. Als die beste Konstitution erscheint unter diesen Umständen der daraus sich ergebende Respekt vor der Autorität und der Gehorsam der Untertanen. Von der Kirche, „der ersten Verwahrerin der Wahrheit“, erwartet Metternich, wie er durchblicken läßt, die Sicherstellung dieses Zustandes. Die Kirche erscheint hier mithin nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zur Erreichung politischer Ziele. Diese Einstellung entspricht dem von ihm in anderem Zusammenhang abgelehnten Josephinismus, mochte auch Metternich gelegentlich in hohen Worten die Notwendigkeit der freien Betätigung der

¹) Metternich u. Kübeck. Ein Briefwechsel, herausg. von Karl v. Kübeck, S. 174. Dazu: Widmann, S. 56 ff.

²) G. Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, S. XXV; Gesch. des Protestantismus in Österreich, 2. Aufl., S. 221.

³) Nachgel. Pap. VII, S. 424.

⁴) Ebenda.

katholischen Kirche auf dem ihr eigenen Arbeitsfeld fordern. Im Freiheitskampf der Griechen gegen die Türken vertrat er den Standpunkt der türkischen Legitimität, ohne Rücksicht auf die christlichen Begleitumstände der Erhebung¹. Und in diesem Sinne gestaltete er im Grunde genommen seine ganze Kirchenpolitik. Die Religion ordnete er außerreligiösen Belangen unter. Wenn in den Märztagen des Jahres 1848 die Forderung nach der Freiheit und Selbstverwaltung der Kirchen in Österreich erhoben wurde, so geschah dies nicht minder mit einer deutlichen Spitze gegen Metternichs Kirchenpolitik. Sein Rücktritt bedeutete auch tatsächlich einen Wendepunkt in der Geschichte der Kirchengemeinschaften Österreichs in der Richtung der Freiheit.

1) Widmann a. a. O., S. 67 ff.